

# Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

## Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

**April 2008**

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:  
Zweigstelle Bonn, Gruppe VIII B „Soziales“ Telefon: +49 (0) 1888 / 644 81 67,  
Fax: +49 (0) 1888 / 644 89 90, -89 94 oder E-Mail: [jugendhilfe@destatis.de](mailto:jugendhilfe@destatis.de)

## **Vorwort**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) am 01. Oktober 2005 haben sich für die amtlichen Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –) Änderungen ergeben.

Wesentliche Neuerungen betreffen dabei auch die Statistik der Erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Die bisher vier unterschiedlichen Fragebogen zu den erzieherischen Hilfen (§§ 28 – 35, 41 SGB VIII) wurden zu einem neu konzipierten Fragebogen zusammengefasst, erweitert um Angaben zu „sonstigen“ Hilfen gemäß § 27 SGB VIII und um Eingliederungshilfen für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen (§ 35a SGB VIII).

Seit dem Berichtsjahr 2007 wird der neu konzipierte Fragebogen eingesetzt.

## **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

### **1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)**

Statistik der Erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige (EVAS-Nr. 22517)

### **1.2 Berichtszeitraum**

Für jede beendete Hilfe ist ein Fragebogen auszufüllen und monatlich an das Statistische Landesamt zu senden, die Meldungen für im Dezember beendete Hilfen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres.

Für jede Hilfe, die über das Jahresende andauert, ist ein ausgefüllter Fragebogen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem Statistischen Landesamt zu übersenden.

Für elektronische Meldungen muss der Turnus mit den Statistischen Landesämtern vereinbart werden.

### **1.3 Erhebungstermin**

Die Fragebögen werden zu Beginn des Berichtsjahres an die Auskunftspflichtigen verteilt und werden unterjährig an die Statistischen Ämter zurückgesandt.

### **1.4 Periodizität**

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt.

### **1.5 Regionale Gliederung**

Bund und Bundesländer. Tiefere Gliederung durch die Statistischen Landesämter (Regierungsbezirke, Landkreise, Jugendamtsbezirke).

### **1.6 Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten**

Auskunftspflichtig sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII durchführen.

## **1.7 Erhebungsgegenstand**

Die Erhebung erstreckt sich auf die beendeten sowie am Jahresende bestehende Hilfen, die gemäß §§ 27, 28 – 35, 41 SGB VIII durchgeführt werden sowie auf die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen gemäß §§ 35a, 41 SGB VIII.

## **1.8 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlage der Statistik der Erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen und junge Volljährige sind die §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 1 SGB VIII.

## **1.9 Geheimhaltung und Datenschutz**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Abs. 1 SGB VIII an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Abs. 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 BStatG gegeben sind. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

## **2 Zweck und Ziele der Statistik**

### **2.1 Erhebungsinhalte**

Erfasst werden alle ambulanten, teilstationären und stationären erzieherischen Hilfen sowie die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und die Hilfen für junge Volljährige.

### **2.2 Zweck der Statistik**

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Hilfen und über die Situation der Hilfeempfeängerinnen und Hilfeempfeänger sowie über die Dauer der Hilfe bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, das System der Familien unterstützenden und stabilisierenden Hilfen fortzuentwickeln. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und

familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfe-rechts werden die Daten herangezogen.

### **2.3 Hauptnutzer der Statistik**

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, Kommunen, Verbände, Medien, Universitäten und Studenten.

### **2.4 Einbeziehung der Nutzer**

Von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) wurde eine länderoffene Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Statistik der Erzieherischen Hilfe eingesetzt. Organisation und Federführung dieser Arbeitsgruppe wurde der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ<sup>Stat</sup>) im Forschungsverbund Technische Universität Dortmund/Deutsches Jugendinstitut (DJI) übertragen. In der Arbeitsgruppe waren neben der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden, die Kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sowie Wissenschaft und Forschung und die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vertreten.

Vor dem Einsatz des neu konzipierten Fragebogens wurde vom Statistischen Bundesamt Anfang 2006 ein Probelauf (Pretest) bei teilnahme-willigen Jugendämtern und Beratungsstellen durchgeführt. Aufgrund der Hinweise aus der Praxis wurde der Fragebogen umgestaltet und bildet den jetzigen Fragebogen der Statistik zur Hilfe zur Erziehung.

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der AKJ<sup>Stat</sup> die Kinder- und Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert.

## **3 Erhebungsmethodik**

### **3.1 Art der Datengewinnung**

Die Erhebung wird schriftlich bei den Auskunftspflichtigen (vgl. 1.6) durchgeführt. Für die Auskunftspflichtigen bestehen mit der Übersendung der ausgefüllten Papierfragebogen sowie der elektronischen Datenlieferung verschiedene Möglichkeiten ihre Daten an die Statistischen Landesämter zu übermitteln.

### **3.2 Stichprobenverfahren**

Trifft nicht zu.

### **3.3 Saisonbereinigungsverfahren**

Trifft nicht zu.

### **3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg**

Die Statistik „Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige“ ist eine dezentrale Statistik. Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Landesämtern.

### **3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen**

Die Daten der Statistik zur Hilfe zur Erziehung können aus den Akten (Hilfeplan) entnommen werden.

### **3.6 Dokumentation des Fragebogens**

Die Erhebungsunterlagen sind bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referates VIII B - 1 (Kinder- und Jugendhilfe) im Statistischen Bundesamt, Zweigstelle Bonn erhältlich.

Telefon: +49 (0) 18 88 / 644 81 67, Telefax: +49 (0) 18 88 / 644 89 90, E-Mail:

[jugendhilfe@destatis.de](mailto:jugendhilfe@destatis.de).

Weiterhin können die Erhebungsunterlagen bei allen Statistischen Landesämtern angefordert werden.

## **4 Genauigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Statistik der Erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige ist eine Totalerhebung und wird bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) durchgeführt. Bei den Erziehungsberatungen (§ 28 SGB VIII) werden auch die Beratungsstellen eines Trägers der freien Jugendhilfe in die statistische Erhebung einbezogen.

Regelmäßige, umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und Qualitätskontrollen sichern Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Trifft nicht zu.

### **4.3 Nicht stichprobenbedingte Fehler**

#### **4.3.1 Fehler in der Erfassungsgrundlage**

Die Ermittlung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= Auskunftspflichtige) gestaltet sich für die Statistischen Ämter unproblematisch, da die öffentliche Verwaltung nach klaren Strukturen und Zuständigkeiten geregelt ist. Zur Durchführung der Erhebung der Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Statistischen Landesämtern auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

Erste Ergebnisse werden in dem auf das Erhebungsjahr folgenden Jahr mit einer Pressemitteilung veröffentlicht. Zeitgleich erfolgt die Veröffentlichung der Daten detailliert im Internet.

## **6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit**

Trotz der Neukonzeption der Statistik „Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige“ ist ein Vergleich mit den bis 2006 erhobenen Daten zu den erzieherischen Hilfen weiterhin gegeben.

Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgegliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher ohne die Daten von Berlin.

## 7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörigen Ausgaben möglich sind.

Somit ist aus der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ersichtlich, wie hoch die Ausgaben der öffentlichen Hand für die Hilfe zur Erziehung sind.

## 8 Weitere Informationsquellen

Detaillierte Ergebnisse zu der Statistik der Erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige sind im Internet unter <http://www.destatis.de/Publikationen> in unserem Publikationsservice zu finden und kostenlos abrufbar.

### Weiterführende Veröffentlichungen:

- F.-J. Kolvenbach, D. Taubmann „Statistik der erzieherischen Hilfe neu konzipiert“ in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“, 10/2006

Zu der Veröffentlichung gelangen Sie über folgenden Link:

<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Sozialleistungen.psm!>

Bei Fragen und Anregungen zur Statistik wenden Sie sich bitte an:

Statistisches Bundesamt  
Zweigstelle Bonn  
Gruppe VIII B „Soziales“  
Postfach 17 03 77  
53029 Bonn  
Telefon: +49 (0) 18 88 / 644 81 67  
Telefax: +49 (0) 18 88 / 644 89 90, -89 94  
E-Mail: [jugendhilfe@destatis.de](mailto:jugendhilfe@destatis.de)